


# Einkaufsbedingungen

## Alois Müller Unternehmensgruppe

**Stand August 2026**

**Alois Müller Unternehmensgruppe**

Gutenbergstraße 12 | 87781 Ungerhausen | Deutschland

## 1. Geltungsbereich, Form und Begriffe

1.1 Für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten ("Verkäufer") der Alois Müller Unternehmensgruppe, im Einzelnen für die jeweils bestellende Gesellschaft, insbesondere für die

- Alois Müller Holding GmbH & Co. KG,
- Alois Müller GmbH,
- Müller Service GmbH,
- Gebrüder Gaßner GmbH,
- Raith Bad und Wärme GmbH,
- ECONTEC MSR GmbH,
- Müller Isoliertechnik GmbH,
- Helmut Schütz GmbH Heizung und Sanitär,
- e-con AG,
- e-con-TGA Ingenieure GmbH

(im Folgenden "Käufer" genannt), gelten diese Einkaufsbedingungen (EKB) ausschließlich. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Die EKB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ("Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die EKB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Käufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsbestandteil, außer der Käufer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen EKB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Käufers maßgebend.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.6 Diese EKB gelten auch für Online-Bestellungen, elektronische Bestellungen, Abrufe aus Rahmenvereinbarungen und Lieferpläne.

1.7 Schriftlich im Sinne dieser EKB bedeutet Schrift- oder Textform (§ 126b BGB), insbesondere Brief oder E-Mail, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Arbeitstage im Sinne dieser EKB sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Käufers bzw. am vereinbarten Leistungsort sowie mit Ausnahme bekanntgemachter Betriebsruhezeiten des Käufers.

## 2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt und Unterauftragnehmer

2.1 Bestellungen des Käufers gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung als verbindlich. Mündliche Abreden, telefonische Bestellungen oder sonstige Erklärungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung des Käufers verbindlich.

2.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag, insbesondere Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritts- oder Kündigungserklärungen, sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2.3 Der Verkäufer hat die Bestellung des Käufers innerhalb von drei (3) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch vorbehaltlose Ausführung der Leistung anzunehmen. Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Abweichungen gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

2.4 Der Verkäufer hat die vom Käufer vorgegebenen Spezifikationen, Lastenhefte, Zeichnungen, Pläne, statischen Berechnungen,

technischen Anforderungen, Einsatzbedingungen, Kundenanforderungen und sonstigen Bestellunterlagen genau zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere Anforderungen an Einsatz und Verwendung, Einbauort, Geografie, Meereshöhe, Klima, Druck-, Temperatur-, Medien- und sonstige Umgebungsbedingungen. Soweit relevante Informationen fehlen oder unvollständig sind, hat der Verkäufer diese vor Annahme der Bestellung schriftlich anzufordern. Auf offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler, Widersprüche oder Unvollständigkeiten der Bestellung und der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer vor Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag insoweit als nicht geschlossen, wie die Abweichung für den Käufer wesentlich ist.

2.5 Der Verkäufer darf die geschuldete Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder ganz noch teilweise durch Dritte, insbesondere Unterauftragnehmer, andere Produktionsstandorte oder sonstige Erfüllungsgehilfen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs, erbringen lassen. Eine Zustimmung des Käufers entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung.

2.6 Änderungen an Materialien, Komponenten, Vorlieferanten, Herstellungs-, Prüf-, Qualitäts- oder Logistikprozessen, Produktionsstandorten, Werkzeugen, Vorrichtungen, Software, Firmware, Zertifizierungen, Zulassungen, Herkunftsländern, Zolltarifnummern oder sonstigen leistungskritischen Umständen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Der Verkäufer hat die Auswirkungen solcher Änderungen vorher zu prüfen, zu dokumentieren und dem Käufer vollständig offenzulegen.

2.7 Die zur Ausführung der Lieferung oder Leistung vom Käufer vorgelegten Zeichnungen, Pläne, statischen Berechnungen, Ausführungsunterlagen und sonstigen Angaben sind vom Verkäufer unverzüglich zu prüfen. Soweit Ausführungsunterlagen fehlen oder Bedenken gegen deren Richtigkeit, Vollständigkeit, Ausführbarkeit oder Eignung bestehen, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

2.8 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Daten, Software, Mustern, Vorlagen, Werkzeugen, Prüfmitteln, sonstigen Unterlagen und Gegenständen des Käufers behält sich der Käufer Eigentums-, Urheber-, Schutz- und Nutzungsrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Nach Erledigung des Vertrags sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben bzw. bei elektronischer Übermittlung zu löschen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

2.9 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe, Materialien, Software, Fertig- und Halbfertigprodukte, Werkzeuge, Vorrichtungen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Käufer dem Verkäufer beistellt. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Verkäufers getrennt zu verwahren, deutlich als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen, gegen Zugriff Dritter, Beschädigung, Verlust und Verschlechterung zu schützen und in angemessenem Umfang, mindestens zu Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten, zu versichern.

## 3. Preise

3.1 Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise für die Dauer der Durchführung des in der Bestellung bzw. dem Projekt genannten Leistungsumfangs und verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließen die Preise sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers ein, insbesondere Verpackung, Verladung, Transport, Fracht, Rollgeld, Entladung, Transport-, Montage- und Haftpflichtversicherung, Zölle, Abgaben, Gebühren, öffentliche Lasten, Dokumentation, Prüf-, Abnahme-, Einweisungs-, Montage-, Einbau-, Inbetriebnahme-, Rücknahme-, Entsorgungs- und sonstige Nebenkosten.

3.3 Preisänderungen, Zuschläge, Teuerungs-, Energie-, Material-, Fracht- oder sonstige Anpassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

## 4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Rechnungen in den Betriebsferien

4.1 Der Kaufpreis bzw. die Vergütung ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger und vertragsgemäßer Lieferung und Leistung, einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung nebst korrespondierenden Lieferscheinen und Nachweisen zur Zahlung fällig.

4.2 Bei Zahlungen innerhalb von einundzwanzig (21) Kalendertagen nach Wareneingang bzw. vollständiger Leistung und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung ist der Käufer zu einem Abzug von vier (4) Prozent Skonto vom

Nettobetrag der Rechnung berechtigt. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Käufers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei seiner Bank eingeht; für Verzögerungen durch am Zahlungsvorgang beteiligte Banken ist der Käufer nicht verantwortlich. Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4.3 Für Rechnungen, die zwischen dem 20.12. und 07.01. (Betriebsferien) beim Käufer eingehen, verlängern sich Zahlungsfrist und Skontofrist jeweils um zwei (2) Wochen.

4.4 Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und stellen keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung, Leistung, Abrechnung oder eines Mangelausschlusses dar.

4.5 Anzahlungen, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung geleistet. Der Käufer ist berechtigt, angemessene Sicherheiten, insbesondere Anzahlungsbürgschaften, zu verlangen.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm Ansprüche aus unvollständigen, verspäteten, mangelhaften oder sonst vertragswidrigen Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

4.7 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Abtretung von Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig; § 354a HGB bleibt unberührt.

## 5. Rechnungsstellung

5.1 Rechnungen sind grundsätzlich ausschließlich digital im PDF-Format an die in der Bestellung genannte E-Mail-Adresse bzw. an die vom Käufer vorgegebene Rechnungsadresse zu senden. Postalische Rechnungen sind nur zulässig, wenn der Käufer dies ausdrücklich verlangt oder gesetzlich zwingend erforderlich ist.

5.2 Für jede Bestellung, jeden Auftrag und jedes Projekt ist eine separate Rechnung zu stellen. Rechnungen müssen den jeweils gültigen steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen und insbesondere folgende Angaben enthalten: Name bzw. Bezeichnung des Projekts, Bestellnummer, Besteller, Projektleiter, Kostenstelle, Liefer- bzw. Leistungsdatum, Lieferort, Lieferscheinnummer, Artikel- bzw. Leistungsbezeichnung, Menge, Einheit, Einzel- und Gesamtpreis sowie das jeweils bestellende Käuferunternehmen als Leistungsempfänger.

5.3 Bei allen Rechnungsbeträgen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen, sofern keine Steuerbefreiung oder Umkehr der Steuerschuldnerschaft einschlägig ist. In diesen Fällen hat der Verkäufer die einschlägige Rechtsgrundlage auf der Rechnung anzugeben.

5.4 Soweit gesetzlich erforderlich oder vom Käufer verlangt, hat der Verkäufer eine strukturierte elektronische Rechnung, insbesondere im Format XRechnung, ZUGFeRD oder einem anderen vom Käufer benannten zulässigen Format, zu übermitteln. Fehlerhafte, unvollständige oder nicht prüffähige Rechnungen begründen keine Fälligkeit; hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Zahlung hat der Käufer nicht zu vertreten.

## 6. Versand, Montageleistungen, Verpackung, Verpackungsgesetz und Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Bei internationalen Lieferungen erfolgt die Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP (benannter Ort) Incoterms 2020. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung an den jeweiligen Geschäftssitz des Käufers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Nacherfüllung (Bringschuld).

6.2 Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Expressgutabschnitten, Packstücken und Rechnungen sind die Projektnummer, Bestellnummer, der Anlieferungsort, Projektname, Projektleiter, Besteller und Kostenstelle des Käufers anzugeben.

6.3 Gehört zu den Leistungen des Verkäufers Montage, Herstellung, Errichtung, Inbetriebnahme oder sonstige Leistungserbringung am Einsatzort, hat sich der Verkäufer rechtzeitig über Lage, Beschaffenheit, Zugänglichkeit, Sicherheitsanforderungen und sonstige Bedingungen des Aufstellungs- bzw. Leistungsorts zu informieren. Er hat die für die Leistung benötigten geeigneten Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Messmittel, Schutzmittel und Arbeitskräfte auf eigene Kosten zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.4 Jeder Lieferung sind in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine mit Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Art, Menge, Gewicht, Qualität), Bestellnummer, Besteller, Projektleiter und Kostenstelle des Käufers beizufügen. Fehlen Lieferscheine oder sind sie unvollständig, hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung, Annahme und Zahlung nicht zu vertreten.

6.5 Der Verkäufer hat die Leistungen sachgerecht, transport- und lagersicher, materialminimiert, recyclebar und unter Beachtung

der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zu verpacken. Er hat den Käufer rechtzeitig schriftlich auf besondere Risiken, Lagerbedingungen, Gefahrgutanforderungen, Entsorgungshinweise oder sonstige Besonderheiten der Verpackung hinzuweisen.

6.6 Der Verkäufer hat auf eigene Kosten sämtliche für ihn einschlägigen Pflichten nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) und sonstigen verpackungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere Registrierungs-, Systembeteiligungs-, Datenmelde-, Dokumentations-, Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungspflichten für Verkaufs-, Versand-, Um-, Service-, Transport- und sonstige Verpackungen, soweit der Verkäufer Hersteller, Vertreiber, Importeur, Erstinverkehrbringer oder sonst Verpflichteter ist.

6.7 Der Verkäufer hat dem Käufer auf Verlangen unverzüglich geeignete Nachweise über die Einhaltung der verpackungsrechtlichen Pflichten vorzulegen, insbesondere LUCID-Registrierungsnummer, Systembeteiligungsnachweis, Mengenmeldungen, Angaben zu Verpackungsarten, Materialfraktionen und Entsorgungswegen. Verpackungsmaterialien sind vom Verkäufer auf Verlangen des Käufers auf Kosten des Verkäufers zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

6.8 Kommt der Verkäufer seinen Verpackungs-, Rücknahme-, Verwertungs- oder Entsorgungspflichten nicht ordnungsgemäß nach, ist der Käufer berechtigt, Verpackungen auf Kosten des Verkäufers selbst oder durch Dritte einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Freistellungs- und Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

6.9 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für den Käufer vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer, sodass der Käufer als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

6.10 Die Übereignung der Ware auf den Käufer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Ausgeschlossen sind alle Formen des Eigentumsvorbehalts, soweit diese über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, insbesondere erweiterter, verlängerter, weitergeleiteter oder auf Weiterverarbeitung bezogener Eigentumsvorbehalt. Der Käufer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Ware berechtigt.

## 7. Verfügbarkeit der Ware, Liefertermine, Gefahrübergang, Liefer- und Annahmeverzug

7.1 Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

7.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Maßgeblich für die rechtzeitige Lieferung ist der Eingang der Ware beim Käufer oder der von ihm genannten Empfangsstelle; bei Werk- oder Montageleistungen ist die rechtzeitige, vollständige und abnahmereife Leistung maßgeblich. Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist nicht vereinbart, hat der Verkäufer die Leistung innerhalb von zwei (2) Wochen ab Bestelldatum zu erbringen, soweit sich nicht aus der Bestellung oder den Umständen ein anderer Termin ergibt.

7.3 Teillieferungen, Teilleistungen, Mehr- oder Minderlieferungen sowie vorzeitige Lieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig. Bei vorzeitiger Anlieferung ist der Käufer berechtigt, die Leistung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden oder bis zum vereinbarten Termin auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zwischenzulagern; Zahlungsfristen beginnen in diesem Fall frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

7.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

7.5 Erkennt der Verkäufer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden kann, hat er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, der Auswirkungen auf Folgeprozesse sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen mitzuteilen. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Leistungen enthält keinen Verzicht auf Ansprüche des Käufers wegen der Verspätung.

7.6 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte des Käufers, insbesondere auf Rücktritt, Kündigung, Selbstvornahme, Ersatzbeschaffung und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Käufer zu liefernder Unterlagen, Informationen, Materialien oder Verpackungen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

7.7 Gerät der Verkäufer in Verzug, ist der Käufer, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von ein (1) Prozent des Nettopreises der in Verzug befindlichen Leistung pro vollendete Kalenderwoche des Verzugs, maximal jedoch fünf (5) Prozent dieses Nettopreises, zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Annahme

verspäteter Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe.

7.8 Bei Serien-, Rahmen- oder Abrufbestellungen ist der Käufer bei Verzug mit einer Teillieferung oder Teilleistung nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom betroffenen Teil oder wahlweise von allen noch ausstehenden Teilleistungen zurückzutreten bzw. diese zu kündigen, soweit dem Käufer ein Festhalten nicht zumutbar ist. Der Käufer ist in diesem Fall auch berechtigt, die betroffenen Leistungen selbst oder durch Dritte zu beschaffen; Mehrkosten trägt der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

7.9 Für den Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss dem Käufer die Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Käufers eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

## 8. Abnahme

8.1 Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, erfolgt eine Abnahme nur ausdrücklich und schriftlich durch den Käufer. Zahlungen, Inbetriebnahmen, Testläufe, eine probeweise Nutzung oder die Entgegennahme der Leistung gelten nicht als Abnahme. Gesetzliche Abnahmefiktionen bleiben nur insoweit unberührt, als sie zwingend sind.

8.2 Der Verkäufer hat dem Käufer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, welche Leistungsbestandteile aus seiner Sicht abnahmebereit sind, und erforderliche Prüfmethoden, Prüfprotokolle, Messwerte, Zertifikate, Dokumentationen sowie Betriebs-, Wartungs- und Sicherheitsunterlagen vorzulegen. Der Käufer kann die Abnahme verweigern, solange wesentliche Unterlagen fehlen oder wesentliche Mängel bestehen.

## 9. Mängelansprüche, Untersuchungs- und Rügepflicht

9.1 Die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistungen, einschließlich Falsch- oder Minderlieferung, unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs-, Wartungs-, Sicherheits- oder Bedienungsanleitung, sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen EKB nichts Abweichendes bestimmt ist.

9.2 Der Verkäufer haftet insbesondere dafür, dass die Leistungen bei Gefahrübergang bzw. Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit haben, den Bestellunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Freigaben, anerkannten Regeln der Technik, einschlägigen Normen, gesetzlichen Anforderungen, Sicherheits- und Umweltanforderungen sowie der für den Verkäufer erkennbaren oder vereinbarten Verwendung entsprechen. Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn die Leistung nicht die Eigenschaften aufweist, die der Käufer nach Produktbeschreibung, Werbung, Herstellerangaben, Datenblättern, Zertifikaten oder sonstigen Erklärungen des Verkäufers oder Herstellers erwarten kann.

9.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.4 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer nach Wahl des Käufers Mangelbeseitigung, Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung der Leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zur Nacherfüllung gehören auch Ausbau der mangelhaften Ware und erneuter Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des Käufers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.

9.5 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit, drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden oder Gefährdung von Kundenbeziehungen, bedarf es keiner Fristsetzung; der Käufer wird den Verkäufer hierüber unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.6 Die zum Zwecke der Prüfung, Analyse, Nacherfüllung, Aus- und Wiedereinbau sowie Transport und sonstigen Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer. Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen als unberechtigt heraus, haftet der Käufer nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

9.7 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten §§ 377, 381 HGB mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten, insbesondere Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen,

oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht vor Abnahme. Eine Rüge gilt jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht (8) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

9.8 Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung, zum Rücktritt, zur Kündigung sowie zum Schadens- und Aufwendungsersatz berechtigt.

## 10. Lieferantenregress

10.1 Dem Käufer stehen neben den Mängelansprüchen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette, insbesondere gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB, uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Verkäufer zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10.2 Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch einschließlich Aufwendungsersatz anerkennt oder erfüllt, wird er den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10.3 Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, insbesondere durch Einbau in ein anderes Produkt oder eine Anlage, weiterverarbeitet wurde.

## 11. Produkthaftung, Feldaktionen und Rückruf

11.1 Der Verkäufer stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus Produkt-, Produzenten-, deliktischer oder sonstiger Haftung frei, wenn und soweit deren Ursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Verkäufers liegt und der Verkäufer im Außenverhältnis selbst haftet oder haften würde.

11.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, behördlichen Maßnahmen, Warnungen, Servicekampagnen, Feldaktionen, Rückrufen, Austauschaktionen oder sonstigen Maßnahmen des Käufers ergeben. Über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen wird der Käufer den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.3 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf Sicherheitsrisiken, Produktfehler, Rechtsverstöße, behördliche Beanstandungen, Rückrufrisiken, Marktüberwachungsmaßnahmen oder sonstige Gefahren im Zusammenhang mit gelieferten oder zu liefernden Leistungen hinweisen.

## 12. Gewährleistung und Verjährung

12.1 Der Verkäufer übernimmt für seine gelieferten Waren und erbrachten Leistungen die Gewähr dafür, dass sie die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale haben und behalten, frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und für die vertraglich vorausgesetzte sowie die für den Verkäufer erkennbare Verwendung geeignet sind.

12.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf (5) Jahre ab Gefahrübergang; soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Dies gilt auch, soweit ergänzend die VOB/B Anwendung findet, sofern im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

12.3 Die fünfjährige Verjährungsfrist gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter bleibt unberührt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährung, noch gegen den Käufer geltend machen kann.

12.4 Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der vorstehenden Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 13. Rahmenvereinbarungen, Auslaufphase und Unternehmensänderungen

13.1 Bei Beendigung einer Rahmenvereinbarung, eines Lieferplans oder einer fortlaufenden Lieferbeziehung ist der Verkäufer auf

Verlangen des Käufers verpflichtet, für eine Übergangszeit von bis zu zwölf (12) Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung zu den bisherigen Bedingungen weiter zu liefern, soweit und solange der Käufer die Versorgung nicht anderweitig zu zumutbaren Bedingungen sicherstellen kann.

13.2 Gesellschaftsrechtliche, organisatorische oder wesentliche wirtschaftliche Änderungen des Verkäufers, insbesondere Kontrollwechsel, Verlagerung wesentlicher Produktions- oder Entwicklungsbereiche, Insolvenzrisiken, wesentliche Qualitätsprobleme oder der Verlust erforderlicher Zertifizierungen, sind dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit sie die Leistungserbringung beeinflussen können.

## 14. Konformität, technische Dokumentation und Produktrecht

14.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Leistungen sämtlichen zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Anforderungen, Verordnungen, Richtlinien, harmonisierten Normen, anerkannten Regeln der Technik, Sicherheits-, Umwelt-, Produkt-, Arbeitsschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut-, Bauprodukt-, Maschinen-, Elektro-, EMV-, Niederspannungs-, Druckgeräte-, Funkanlagen- und Kundenanforderungen entsprechen, soweit diese für die Leistungen oder deren bestimmungsgemäße Verwendung einschlägig sind.

14.2 Sämtliche für Maschinen, Anlagen, Produkte, Komponenten oder Leistungen zutreffenden europäischen und nationalen Binnenmarkt-, Produktsicherheits- und Marktüberwachungsvorschriften sind vom Verkäufer einzuhalten. Der Verkäufer hat erforderliche Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen, Konformitäts- oder Herstellererklärungen, CE-Kennzeichnungen, Einbauerklärungen, Risikobeurteilungen, technische Unterlagen, Prüfberichte, Zertifikate, Betriebs-, Montage-, Wartungs-, Sicherheits- und Entsorgungsanleitungen zu erstellen und dem Käufer rechtzeitig, vollständig, richtig und in deutscher Sprache bzw. in der vom Käufer geforderten Sprache zur Verfügung zu stellen.

14.3 Für Materialien, Stoffe, Gemische, Gegenstände, Gefahrstoffe, Gefahrgüter oder Produkte, von denen aufgrund ihrer Natur, Eigenschaften oder ihres Zustands Gefahren für Menschen, Umwelt oder Sachen ausgehen können oder die eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Handling, Nutzung oder Entsorgung erfordern, hat der Verkäufer dem Käufer spätestens mit dem Angebot bzw. vor Lieferung ein aktuelles und vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt sowie alle sonst erforderlichen Hinweise zu übergeben. Bei Änderungen der Materialien, Produkte oder Rechtslage hat der Verkäufer unverzüglich aktualisierte Unterlagen bereitzustellen.

14.4 Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich schriftlich über Umstände, die Konformität, Sicherheit, Verkehrsfähigkeit, Zulassung, bestimmungsgemäße Verwendung, Integration, Weitergabe oder Inverkehrbringen der Leistungen beeinträchtigen können. Auf erstes Anfordern des Käufers hat der Verkäufer alle hierzu erforderlichen Informationen, Dokumente, Nachweise und Prüfunterlagen rechtzeitig bereitzustellen und eine Überprüfung zu ermöglichen.

## 15. REACH, RoHS, POP, Konfliktmaterialien und kritische Rohstoffe

15.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Leistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), einschließlich Registrierungs-, Zulassungs-, Beschränkungs-, Informations- und Sicherheitsdatenblattpflichten, erfüllen. Enthalten gelieferte Erzeugnisse Stoffe der Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent, hat der Verkäufer den Käufer vor Lieferung schriftlich zu informieren und alle Informationen bereitzustellen, die für sichere Verwendung, Weitergabe, Dokumentation, SCIP-Meldung und Entsorgung erforderlich sind.

15.2 Soweit die Leistungen Elektro- oder Elektronikgeräte, elektrische oder elektronische Bauteile, Kabel, Ersatzteile oder sonstige vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) bzw. einschlägiger nationaler Umsetzungsvorschriften erfasste Produkte umfassen, gewährleistet der Verkäufer, dass die geltenden Stoffbeschränkungen eingehalten werden. Ausnahmen, Grenzwertüberschreitungen, relevante Änderungen oder ablaufende Ausnahmegenehmigungen sind dem Käufer vor Lieferung schriftlich mitzuteilen.

15.3 Der Verkäufer gewährleistet außerdem die Einhaltung der jeweils anwendbaren POP-, Chemikalien-, Biozid-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und sonstigen Stoffrechtsvorschriften. Verbotene, beschränkte, deklarationspflichtige, besonders besorgniserregende, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende, radioaktive oder sonst gefährliche Stoffe dürfen nur enthalten sein, soweit dies gesetzlich zulässig, für die vereinbarte Verwendung geeignet und dem Käufer vor Vertragsschluss vollständig offengelegt ist.

15.4 Der Verkäufer gewährleistet, dass in den Leistungen enthaltene Konfliktmineralien und Konfliktmaterialien, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie deren Erze (3TG), aus legalen und ethisch vertretbaren Quellen stammen und nicht zur Finanzierung bewaffneter Konflikte oder schwerer Menschenrechtsverletzungen beitragen. Soweit einschlägig oder vom Käufer, dessen Kunden oder Behörden verlangt, erstreckt sich diese Pflicht auch auf Kobalt, Glimmer, Lithium, Nickel und sonstige kritische Rohstoffe oder Materialien.

15.5 Der Verkäufer hat angemessene Sorgfaltsprozesse entlang seiner Lieferkette zu unterhalten, die sich an anerkannten internationalen Standards, insbesondere den OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, orientieren. Auf Anforderung des Käufers stellt der Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen, alle erforderlichen Informationen und Nachweise bereit, insbesondere CMRT, EMRT, Angaben zu Schmelzen, Raffinerien, Herkunftsländern, Vorlieferanten, Due-Diligence-Maßnahmen und Risikobewertungen.

15.6 Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Ziffer, über erhebliche Stoff-, Rohstoff- oder Lieferkettenrisiken sowie über Änderungen bei Rohstoffquellen, Schmelzen, Raffinerien oder Vorlieferanten. Der Verkäufer verpflichtet seine Lieferanten entsprechend und stellt den Käufer von Ansprüchen, Schäden, Bußgeldern, Kosten und Aufwendungen frei, die aus einer vom Verkäufer zu vertretenden Verletzung dieser Pflichten entstehen.

## 16. Elektro- und Elektronikgerätegesetz, EAR/WEEE und Batterien

16.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass sämtliche gelieferten elektrischen und elektronischen Geräte sowie sonstige vom Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes erfasste Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung und, soweit einschlägig, bereits vor dem Inverkehrbringen beziehungsweise Bereitstellen auf dem deutschen Markt sämtliche Anforderungen des ElektroG erfüllen.

16.2 Der Verkäufer gewährleistet insbesondere, dass die gelieferten Geräte, soweit sie dem ElektroG unterfallen, ordnungsgemäß und rechtzeitig vor dem Inverkehrbringen bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register registriert sind. Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens mit der Auftragsbestätigung, in jedem Fall jedoch vor der Lieferung, die jeweils einschlägige WEEE-Registrierungsnummer, die registrierte Marke, die Geräteart und die Zuordnung als b2c- oder b2b-Gerät schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen geeignete Nachweise über die Registrierung vorzulegen.

16.3 Der Verkäufer gewährleistet ferner, dass die gelieferten Geräte ordnungsgemäß und dauerhaft nach den Vorgaben des ElektroG gekennzeichnet sind, insbesondere mit einer eindeutigen Herstellerkennzeichnung, einer Kennzeichnung des nach dem ElektroG maßgeblichen Zeitpunkts des Inverkehrbringens sowie mit dem Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

16.4 Soweit für die gelieferten Geräte nach dem ElektroG Finanzierungs-, Garantie-, Rücknahme-, Entsorgungs-, Informations-, Anzeige- oder Mitteilungspflichten bestehen, erfüllt der Verkäufer diese Pflichten vollständig, fristgerecht und auf eigene Kosten. Dies umfasst insbesondere die Vorhaltung einer gesetzlich erforderlichen Finanzierungsgarantie bei b2c-Geräten, die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer gesetzlich erforderlichen Rücknahmelösung sowie bei b2b-Geräten die Erfüllung der Rücknahme- und Entsorgungspflichten einschließlich der Erstellung und Vorlage eines etwa erforderlichen Rücknahmekonzepts.

16.5 Hat der Verkäufer keine Niederlassung in Deutschland und ist er nach dem ElektroG zur Benennung eines Bevollmächtigten verpflichtet, gewährleistet er, dass ein ordnungsgemäß benannter und bei der zuständigen Stelle angezeigter Bevollmächtigter in Deutschland vorhanden ist. Der Verkäufer hat dem Käufer auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Bevollmächtigten sowie einen geeigneten Nachweis über dessen Benennung und Registrierung mitzuteilen.

16.6 Der Verkäufer darf dem Käufer keine Elektro- oder Elektronikgeräte liefern, deren Bereitstellung, Weiterveräußerung, Verwendung, Integration oder Inverkehrbringen dazu führen würde, dass der Käufer wegen einer fehlenden oder fehlerhaften Registrierung, Kennzeichnung, Information, Rücknahme, Entsorgung oder einer sonstigen nicht erfüllten Pflicht nach dem ElektroG als Hersteller, Vertreiber oder sonstiger Verpflichteter in Anspruch genommen wird.

16.7 Der Verkäufer stellt dem Käufer sämtliche für das Inverkehrbringen, die Bereitstellung, Installation, Nutzung, Weitergabe, Dokumentation, Rücknahme und Entsorgung erforderlichen Unterlagen, Nachweise, Konformitätserklärungen, Zertifikate, Prüfberichte, technischen Dokumentationen sowie Betriebs-, Wartungs- und Entsorgungshinweise unaufgefordert, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

16.8 Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich schriftlich über jede Änderung, Aussetzung, Aufhebung oder sonstige Einschränkung seiner Registrierung, seiner WEEE-Registrierungsnummer, seiner Bevollmächtigung, seiner Rücknahmelösung oder sonstiger Umstände, die die Verkehrsfähigkeit oder die ElektroG-Konformität der gelieferten Produkte beeinträchtigen können.

16.9 Soweit der Käufer aufgrund einer vom Verkäufer zu vertretenden Verletzung der vorstehenden oder sonstiger ElektroG-bezogener Pflichten in Anspruch genommen wird, stellt der Verkäufer den Käufer von sämtlichen Ansprüchen, Bußgeldern, Schäden, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen frei. Dies gilt insbesondere für Nachteile, die aus einer fehlenden, verspäteten, unzutreffenden oder unzureichenden Registrierung der gelieferten Geräte entstehen. Die Freistellung umfasst auch angemessene Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten. Gesetzliche und vertragliche Rücknahme-, Entsorgungs- und Kostentragungspflichten des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.

16.10 Soweit die Leistungen Batterien, Akkumulatoren, Knopfzellen, Gerätebatterien, Industriebatterien, Fahrzeugbatterien oder Produkte mit eingebauten Batterien umfassen, gewährleistet der Verkäufer die Einhaltung der jeweils anwendbaren batterie- und abfallrechtlichen Anforderungen, insbesondere Kennzeichnungs-, Konformitäts-, Informations-, Rücknahme-, Registrierungs-, Sorgfalts-, Stoffbeschränkungs-, Recycling- und Entsorgungspflichten. Erforderliche Nachweise, Konformitätserklärungen, Sicherheitsinformationen und Entsorgungshinweise sind dem Käufer unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

16.11 Soweit der Käufer aufgrund einer vom Verkäufer zu vertretenden Verletzung von Pflichten in Bezug auf Batterien oder sonstiger abfallrechtlicher Pflichten in Anspruch genommen wird, stellt der Verkäufer den Käufer von sämtlichen Ansprüchen, Bußgeldern, Schäden, Kosten und Aufwendungen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten frei.

## 17. Zoll, Ursprung, Exportkontrolle, Sanktionen und CBAM

17.1 Der Verkäufer hat dem Käufer rechtzeitig sämtliche für Zollabwicklung, Präferenzursprung, nichtpräferenziellen Ursprung, Import, Export, Re-Export, Sanktionen, Embargos, Dual-Use-Prüfung und sonstige außenwirtschaftsrechtliche Anforderungen erforderlichen Informationen, Dokumente und Nachweise vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.

17.2 Der Verkäufer übersendet dem Käufer vor erstmaliger Lieferung und sodann vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeit unaufgefordert eine gültige Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen oder der Käufer dies verlangt. Änderungen des Warenursprungs, der Zolltarifnummer, des Präferenzstatus oder sonstiger zollrelevanter Angaben sind dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17.3 Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich schriftlich über Exportbeschränkungen, Genehmigungspflichten, Dual-Use-Listennummern, Rüstungsgüterbezug, US-Re-Exportkontrollrelevanz, ECCN, ITAR-/EAR-Relevanz, Sanktions- oder Embargorisiken sowie sonstige Beschränkungen, die Herstellung, Lieferung, Einfuhr, Ausfuhr, Weitergabe, Verwendung oder Weiterveräußerung der Leistungen betreffen können.

17.4 Soweit Leistungen oder Vormaterialien dem Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) oder vergleichbaren CO2-Grenzausgleichs-, Emissionsberichts- oder Klimaschutzpflichten unterfallen, stellt der Verkäufer dem Käufer rechtzeitig, vollständig und prüffähig alle Informationen und Nachweise zur Verfügung, die der Käufer zur Erfüllung eigener Pflichten benötigt. Hierzu gehören insbesondere Warencodes, Herkunftsländer, Produktionsstandorte, direkte und indirekte eingebettete Emissionen, Berechnungsmethoden, Nachweise zu CO2-Preisen, Liefermengen, Zeiträume und sonstige CBAM-relevante Angaben.

17.5 Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen nach dieser Ziffer nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen in Bearbeitung, Annahme, Zollabwicklung, Lieferung, Weitergabe oder Zahlung nicht zu vertreten. Der Verkäufer stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Bußgeldern, Abgaben, Kosten und sonstigen Nachteilen frei, die aus einer vom Verkäufer zu vertretenden Verletzung dieser Pflichten entstehen.

## 18. Lieferkette, Compliance, Mindestlohn und Nachhaltigkeit

18.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und behördlichen Anforderungen einzuhalten, insbesondere menschenrechtliche, arbeitsrechtliche, umweltbezogene, außenwirtschaftsrechtliche, datenschutzrechtliche, kartellrechtliche, steuerrechtliche, geldwäscherechtliche und korruptionspräventive Vorschriften sowie die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung.

18.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung, Verstöße gegen Vereinigungsfreiheit, Verstöße gegen Mindestlohn- und Arbeitszeitvorschriften, unsichere Arbeitsbedingungen, Bestechung, Korruption, Erpressung, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, wettbewerbswidrige Absprachen sowie schwerwiegende Umweltverstöße zu unterlassen und angemessene Maßnahmen zu deren Verhinderung in seiner Lieferkette zu treffen.

18.3 Soweit das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), Kundenanforderungen oder vergleichbare nationale oder europäische Sorgfaltspflichten für den Käufer oder den Verkäufer unmittelbar oder mittelbar relevant sind, unterstützt der Verkäufer den Käufer bei der Erfüllung der hieraus folgenden Risikoanalyse-, Präventions-, Abhilfe-, Dokumentations-, Berichts- und Beschwerdepflichten. Der Verkäufer stellt hierzu auf Anforderung geeignete Informationen, Nachweise und Erklärungen bereit und wirkt an angemessenen Prüfungen, Korrektur- und Abhilfemaßnahmen mit.

18.4 Der Verkäufer verpflichtet seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Vorlieferanten und sonstigen zur Leistungserbringung eingeschalteten Dritten in angemessenem Umfang zur Einhaltung der Pflichten aus dieser Ziffer. Werden dem Verkäufer tatsächliche oder vermutete Verstöße bekannt, hat er den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren und unverzüglich geeignete Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten.

18.5 Der Käufer ist berechtigt, die Einhaltung der Pflichten aus dieser Ziffer selbst oder durch beauftragte Dritte nach angemessener Vorankündigung zu prüfen. Der Verkäufer hat hierbei mitzuwirken, erforderliche Unterlagen vorzulegen und festgestellte Mängel

unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Verkäufer stellt den Käufer von Ansprüchen, Schäden, Bußgeldern, Kosten und Aufwendungen frei, die aus einer vom Verkäufer zu vertretenden Verletzung dieser Pflichten entstehen.

## 19. Datenschutz, Datensicherheit, Cybersecurity, Software und KI

19.1 Der Verkäufer hat alle anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuhalten. Soweit der Verkäufer personenbezogene Daten im Auftrag des Käufers verarbeitet oder Zugriff auf solche Daten erhält, ist vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bzw. eine sonst erforderliche datenschutzrechtliche Vereinbarung abzuschließen.

19.2 Soweit die Leistungen Software, Firmware, Steuerungen, vernetzte Komponenten, Fernwartung, Cloud-Dienste, Datenverarbeitung, digitale Schnittstellen oder KI-Komponenten enthalten oder berühren, gewährleistet der Verkäufer die Einhaltung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit. Er hat Sicherheitsprinzipien wie Security by Design und Security by Default zu berücksichtigen und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, insbesondere zu Cybersicherheit, Datenschutz, Produktsicherheit, Datenzugang und künstlicher Intelligenz, einzuhalten.

19.3 Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Kenntnis, über Sicherheitsvorfälle, Schwachstellen, kompromittierte Zugangsdaten, unbefugte Zugriffe oder sonstige Ereignisse, die Systeme, Daten, Geschäftsprozesse, Produkte, Anlagen oder Kunden des Käufers tatsächlich oder potenziell beeinträchtigen können. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten alle angemessenen Maßnahmen zur Begrenzung, Untersuchung, Behebung und Vermeidung weiterer Schäden zu ergreifen und den Käufer umfassend zu unterstützen.

19.4 Auf Verlangen stellt der Verkäufer dem Käufer für digitale Leistungen eine angemessene Software Bill of Materials (SBOM), Sicherheitsdokumentation, Update- und Patchinformationen, Open-Source-Hinweise, Lizenznachweise, Schnittstellenbeschreibungen, Zugangsinformationen sowie Informationen zu KI-Komponenten und deren Funktion, Datenbasis, Risiken und Beschränkungen bereit, soweit dies für Betrieb, Wartung, Sicherheit, Compliance oder Kundenanforderungen erforderlich ist.

19.5 Nach Vertragsende oder auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer Daten, Sicherungskopien und Metadaten des Käufers sicher und nachweisbar zu löschen oder in einem vereinbarten Format zurückzugeben, soweit keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Eine weitere Verarbeitung, Speicherung oder Nutzung ist untersagt.

19.6 Der Verkäufer verpflichtet seine Unterauftragnehmer entsprechend und beseitigt festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich auf eigene Kosten. Weitergehende Rechte des Käufers, insbesondere Mängel-, Schadensersatz-, Rücktritts-, Kündigungs- und Freistellungsansprüche, bleiben unberührt.

## 20. Schutzrechte, Nutzungsrechte und Arbeitsergebnisse

20.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Leistungen und deren vertragsgemäße Verwendung, Integration, Bearbeitung, Weitergabe, Herstellung, Veränderung, Ein- und Ausfuhr sowie Weiterveräußerung keine Rechte Dritter, insbesondere Patente, Marken, Designs, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte, Know-how-, Geschäftsgeheimnis- oder sonstige Schutzrechte, verletzen.

20.2 Der Verkäufer stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen tatsächlicher oder behaupteter Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den Leistungen oder deren vertragsgemäßer Verwendung geltend gemacht werden, soweit der Verkäufer die Verletzung zu vertreten hat oder sie seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist. Die Freistellung umfasst auch angemessene Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten.

20.3 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung für den Käufer Arbeitsergebnisse, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Dokumentationen, Software, Konfigurationen, Datenmodelle, Schnittstellen, Visualisierungen, Steuerungsprogramme, Quelltexte, Skripte, Designs, Konzepte oder sonstige Werke entstehen, räumt der Verkäufer dem Käufer hieran die für die vertraglich vorausgesetzte und erkennbare Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte ein. Bei käuferspezifisch erstellten Arbeitsergebnissen erhält der Käufer ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte, soweit gesetzlich zulässig.

20.4 Soweit hierfür Quellcode, Konfigurationsdateien, Zugangsdaten, Schnittstellenbeschreibungen oder technische Dokumentationen für Betrieb, Wartung, Anpassung, Fehlerbehebung, Sicherheit oder Weiterentwicklung erforderlich sind, hat der Verkäufer diese dem Käufer auf Verlangen in angemessener Form herauszugeben, sofern keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Verkäufers entgegenstehen und die Nutzung für den Vertragszweck erforderlich ist.

## 21. Versicherungen

21.1 Der Verkäufer hat während des gesamten Vertragszeitraums sowie für die Dauer möglicher Nachhaftungsrisiken eine Betriebs-, Produkt- und, soweit einschlägig, Umwelthaftpflicht-, Montage-, Cyber- oder sonst erforderliche Versicherung in angemessenem Umfang zu unterhalten. Die Mindestdeckungssumme für Betriebs- und Produkthaftpflicht beträgt zehn (10) Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden je Versicherungsfall, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

21.2 Der Verkäufer hat dem Käufer auf Verlangen unverzüglich geeignete Versicherungsnachweise vorzulegen. Der Käufer ist berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Eingang eines angeforderten Versicherungsnachweises zurückzuhalten. Das Bestehen einer Versicherung beschränkt die Haftung des Verkäufers nicht.

21.3 Soweit der Verkäufer Frachtführer, Monteure, Subunternehmer oder sonstige Dritte einsetzt, hat er sicherzustellen, dass auch diese über angemessenen Versicherungsschutz verfügen.

## 22. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Übertragung und Vertragsbeendigung

22.1 Ein Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis und die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

22.2 Eine Aufrechnung des Verkäufers gegen Forderungen des Käufers ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer ist berechtigt, mit Gegenforderungen aus demselben oder aus anderen Vertragsverhältnissen im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, soweit gesetzlich zulässig.

22.3 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Eine Übertragung durch den Käufer auf verbundene Unternehmen oder Rechtsnachfolger bedarf keiner Zustimmung des Verkäufers.

22.4 Stellt der Verkäufer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet, liegen Wechsel- oder Scheckproteste vor, droht eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage oder verletzt der Verkäufer wesentliche Vertragspflichten, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

## 23. Salvatorische Klausel

23.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder sonstiger Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmungen durch wirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

## 24. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

24.1 Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Nacherfüllung ist der in der Bestellung genannte Bestimmungsort bzw. Leistungsort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, ist Erfüllungsort der jeweilige Geschäftssitz des Käufers.

24.2 Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem Vertragsverhältnis im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist, sofern der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, das für den Geschäftssitz des Käufers zuständige Amts- oder Landgericht. Der Käufer ist jedoch berechtigt, Klage auch am Erfüllungsort der Liefer- oder Leistungsverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

24.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), sowie unter Ausschluss der Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung eines anderen Rechts führen würden.